

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Christmonat 1853.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

G e s e t z

betreffend Abänderung des § 1 des Gesetzes über Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Der in § 1 des Gesetzes betreffend Unterstützungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen vom 28. Jenner 1851 dem Regierungsrathe eröffnete Kredit von Frkn. 20,000 a. W. wird auf Frkn. 35,000 n. W. erhöht.

§ 2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, welches zum ersten Male bei den für

das Jahr 1854 zu verabreichenden Unterstützungen zur Anwendung kommt, beauftragt.

Zürich, den 29. Christmonat 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Vizepräsident,

B. Brändli.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 31. Christmonat 1853.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.
